



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 4 Donnerstag, 22. Januar 2026

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates in Monheim

Am **Dienstag, den 27.01.2026
um 19.00 Uhr** findet im großen Sit-
zungssaal im Rathaus Monheim die
Sitzung des Stadtrates Monheim
statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bekanntgaben aus nichtöffent-
licher Sitzung
3. Bebauungsplan „An der Gail-
lach“, Gmk. Monheim;
3.1. Abwägungsbeschluss zum
Bebauungsplan „An der Gail-
lach“, Gmk. Monheim
3.2. Satzungsbeschluss gemäß § 10
Abs. 1 BauGB zum Bebau-
ungsplan „An der Gailach“,
Gmk. Monheim
4. Industriegebiet „Südlich der
Wemdinger Straße II“ – Ände-
rung und Erweiterung des Be-
bauungsplans „Südlich der Wem-
dinger Straße II“ – Änderung des
Beschlusses vom 16.12.2025 bzgl.
der absoluten Höhe des Werbepy-
lon
5. Stromkonzessionsvertrag der
Stadt Monheim – Ablauf des bis-
herigen Stromkonzessionsver-
trages zum 16.02.2029
6. Einführung einer Sicherheits-
wacht im Stadtgebiet Monheim
7. Gesamtkonzept für die Tiefbau-
maßnahmen in den Bereichen
Straße, Kanal und Wasser im Zeit-
raum 2026-2030
8. Ausweisung von „Tempo 30 km/h
Zonen“ in der Kernstadt und den
Stadtteilen
9. Breitbandausbau in den Stadttei-
len Flotzheim, Itzing, Weilheim,
Rehau: Nachtrag zum abgeschlos-
senen Kooperationsvertrag mit der
Firma Felkatec Software GmbH

& Co. KG vom 14.10.2024
10. Fragen an den Ersten Bürgermei-
ster aus dem Stadtrat
11. Nachträglich eingegangene Ta-
gesordnungspunkte
**anschließend nichtöffentliche
Sitzung**

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf
Weiteres geschlossen!

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünab-
fallsammelplatz an der Nürnberger
Straße ist von Dezember bis Februar
am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr
geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als
auch Kühlgeräte angenommen. Die
dafür anfallenden Gebühren sind so-
fort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten
Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

**Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Mon- heim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEIN- SCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Hebesätze

- a) der Stadt Monheim
für die Grundsteuer A (290 %) und die Grundsteuer B (180 %)
- b) der Gemeinde Buchdorf
für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (140 %)
- c) der Gemeinde Daiting
für die Grundsteuer A (400 %) und die Grundsteuer B (160 %)
- d) der Gemeinde Rögling
für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (150 %)
- e) der Gemeinde Tagmersheim
für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (160 %)

gelten vorbehaltlich einer Ände-
rung durch Festsetzung in den evtl.

noch zu erlassenden Haushaltsat-
zungen 2026 unverändert auch im
Kalenderjahr 2026 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke,
deren Bemessungsgrundlage (Mess-
beträge) sich seit der letzten Be-
scheiderteilung nicht geändert ha-
ben, wird durch diese öffentliche
Bekanntmachung gemäß § 27 Abs.
3 Grundsteuergesetz (GrStG) die
Grundsteuer für das Kalenderjahr
2026 mit dem zuletzt veranlagten
Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden
festgesetzten Termine und Beträge
bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch
im Jahr 2026.

Bei einer Festsetzung von Vier-
teljahresbeträgen gelten die Zah-
lungstermine 15.02., 15.05., 15.08.
und 15.11.2026, für Steuerschul-
dner, die die Grundsteuer in einem
Jahresbetrag entrichten, der Termin
01.07.2026.

Kleinbeträge bis 15 Euro werden
gesamt am 15.08.2026, Kleinbeträ-
ge bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Ge-
samtbetrages zum 15.02.2026 und
15.08.2026 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungs-
grundlagen werden in schriftlichen
Änderungsbescheiden berück-
sichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe
gilt diese Festsetzung mit ihren Fäl-
ligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Ban-
keinzugsverfahren nicht teilneh-
men, werden gebeten, die Steuerbe-
träge so rechtzeitig zu überweisen,
dass diese termingerecht auf einem
der entsprechenden Konten einge-
hen oder mindestens eine Woche vor
dem Zahlungstermin eine Einzugs-
ermächtigung zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten
mit dem Tag dieser öffentlichen Be-
kanntmachung die gleichen Rechts-
wirkungen ein, wie wenn ihnen an
diesem Tag ein schriftlicher Steuer-
bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Bekanntmachung
kann innerhalb eines Monats nach
ihrer Bekanntgabe Widerspruch ein-
gelegt (siehe 1.) oder unmittelbar
Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich
oder zur Niederschrift bei der Ver-
waltungsgemeinschaft Monheim,
Marktplatz 23, 86653 Monheim,
bzw. bei der Behörde einzulegen, die
diesen Bescheid erlassen hat. Sollte
über den Widerspruch ohne zurei-

chenden Grund in angemessener
Frist sachlich nicht entschieden wer-
den, so kann Klage bei dem Baye-
rischen Verwaltungsgericht in Aug-
sburg, Postfachanschrift: Postfach
11 23 43, 86048 Augsburg - Haus-
anschrift: Kornhausgasse 4, 86152
Augsburg, schriftlich oder zur Nie-
derschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts erho-
ben werden. Die Klage kann nicht
vor Ablauf von drei Monaten seit der
Einlegung des Widerspruchs erho-
ben werden, außer wenn wegen be-
sonderer Umstände des Falles eine
kürzere Frist geboten ist. Die Klage
muss den Kläger, die Beklagte (un-
terfertigte Behörde) und den Ge-
genstand des Klagebegehrens be-
zeichnen und soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begrün-
dung dienenden Tatsachen und Be-
weismittel sollen angegeben, der an-
gefochtene Bescheid soll in Urschrift
oder in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen
sollen Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage er- hoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen
Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43, 86048 Augsburg, Hausanschrift:
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstel-
le dieses Gerichts zu erheben. Die
Klage muss den Kläger, die Beklag-
te (unterfertigte Behörde) und den
Gegenstand des Klagebegehrens be-
zeichnen und soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begrün-
dung dienenden Tatsachen und Be-
weismittel sollen angegeben, der an-
gefochtene Bescheid soll in Urschrift
oder in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen
sollen Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbe- lehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Ver-
waltungsgerichtsordnung (AGV-
wGOÄndG) vom 22.06.2007 (sh.
GVBl S. 390) wurde im Bereich
des Kommunalabgabenrechts
ein fakultatives Widerspruchsver-
fahren eingeführt, das eine Wahl-
möglichkeit eröffnet zwischen
Widerspruchseinlegung und un-
mittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Wi-

derspruch ist grundsätzlich mit
einer qualifizierten Signatur nach
dem Signaturgesetz zu versehen
(vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine
Klageerhebung in elektronischer
Form ist ebenfalls möglich, muss
aber den Anforderungen entspre-
chen (Details hierzu und zur Ver-
waltungsgerichtsbarkeit in Bayern
allgemein können u.a. der Inter-
netseite: www.vgh.bayern.de ent-
nommen werden).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-
schutzanträgen zum Verwaltungs-
gericht seit 01.07.2004 grund-
sätzlich ein Gebührenvorschuss
zu entrichten.

Einwendungen, die sich gegen die
Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuer-
pflicht überhaupt oder gegen den
Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuer-
messbetrag, oder den Zuschlag we-
gen verspäteter Abgabe bzw. Nich-
tabgabe der Steuererklärung richten,
sind nicht mit dem vorbezeichneten
Rechtsbehelf geltend zu machen,
sondern bei dem Finanzamt anzu-
bringen, das den Messbescheid (Zer-
legungsbescheid) erlassen hat.

Durch die Einlegung eines
Rechtsmittels wird die Wirksamkeit
dieses Bescheides nicht gehemmt,
insbesondere die Einziehung der an-
geforderten Steuern, Abgaben und
Gebühren nicht aufgehoben (§ 80
Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Rechts-
behelf entstehen dem Rechtsbe-
helfsführer keine Kosten. Ist ein
förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Wi-
derspruch oder Klage) erfolglos oder
wird er zurückgenommen, hat derje-
nige, der den Rechtsbehelf eingelegt
hat, die Kosten des Rechtsbehelfs-
verfahrens zu tragen.

Pfefferer
1. Vorsitzender

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, den 26.01.2026 um
19.30 Uhr** findet im Gemeindehaus
in Daiting die Sitzung des Gemein-
derates Daiting statt.

Tagesordnung:

1. Gründung einer Kinderfeuerwehr
als Teil der gemeindlichen Feuer-
wehr Daiting – Antrag der freiwil-
ligen Feuerwehr
2. Bauantrag auf Errichtung einer

Terrassenüberdachung mit inte-
grierten Solarmodulen auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 875/2, Gmk.
Hochfeld, Unterbuch 19

3. Erlass der „Verordnung über öf-
fentliche Anschläge in der Ge-
meinde Daiting“

4. Gewährung eines Zuschusses an
die Volkshochschule Donauwörth
e. V.

5. Gewährung eines Zuschusses an
die SpVgg Daiting e. V.

6. Bekanntgaben

**anschließend nichtöffentliche
Sitzung**

**Wildfeuer
Erster Bürgermeister**

C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Sitzung des Gemeinde- rates Tagmersheim

Am **Dienstag, den 27.01.2026
um 19.00 Uhr** findet im Sitzungs-
saal im Gemeindehaus Tagmersheim
die Sitzung des Gemeinderates Tag-
mersheim statt.

Tagesordnung:

1. Bauantrag auf Aufstockung des
best. Einfamilienhauses mit Al-
tenteil zu einem Vierfamilienhaus
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 717,
Gmk. Tagmersheim, Bauerngasse
14
2. Bauantrag auf Anbau Feuerweh-
haus auf dem Grundstück Fl.-Nr.
29, Gmk. Blossenau, Römerstr. 16 a
3. Erlass der „Verordnung über öf-
fentliche Anschläge in der Ge-
meinde Tagmersheim
4. Gewährung eines Zuschusses an
die Volkshochschule Donauwörth
e. V.
5. Freibad Tagmersheim – Bericht
der Freibadinitiative über die Ein-
nahmen aus dem Freibadkiosk in
der Saison 2025
6. Freibad Tagmersheim – Finan-
zieller Ablauf der Freibadsaison
2025
7. Bekanntgaben aus nichtöffent-
licher Sitzung
8. Bekanntgaben

**anschließend nichtöffentliche
Sitzung**

**Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin**